OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603224/2/Bi

Datum:
Linz, 2. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau M S, V, vom 22. Mai 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Mai 2019, VerkR96-12320-2018, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 und 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 30 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe sich als Lenkerin des Pkw x obwohl es ihr zumutbar gewesen wäre, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen habe, da am 20. August 2018, 09:45 Uhr, in der Gemeinde Vöcklabruck, Wagrain, Bahnhofstraße 12, Dörflkreisverkehr, festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Pkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützet oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es sei festgestellt worden, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht gewesen seien: Die Rad-Reifen-Kombination sei nicht im Zulassungsschein eingetragen gewesen. Die Gefahr bzw Umweltbeeinträchtigung sei durch die Nichteintragung nicht gegeben gewesen.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, eine zumutbare Sichtkontrolle des Fahrzeuges könne nur die Beleuchtung und die Reifen hinsichtlich Reifendruck, Profiltiefe, Ventilen und ev. Felgenschäden sein, aber sicher nicht die Überprüfung bzw der Abgleich von Dimensionen mit den Zulassungs- bzw Typenschein. Eine Felgendimensionskontrolle – Fahrwerk – Auspuff könne sie auch nicht kontrollieren. Für eine Überprüfung nachts müsste jeder Autolenker eine Taschenlampe mitführen.
Die Reifen hätten eine Zulassung ABE 48611, die auch mitgeführt worden sei und sie hätten eine Sternkennzeichnung – nur diese seien von BMW freigegeben. Das

Fahrzeug sei bei der jährlichen Inspektion bzw bei Service in der BMW-Fachwerkstätte noch nie beanstandet worden.
Die Eintragung im Zulassungsschein könne nur der Zulassungsbesitzer veranlassen, der ebenfalls ein Straferkenntnis erhalten habe. Eine optische Sichtprüfung sei eine solche auf mechanische Beschädigung. Sie finde, dass die Strafe nicht gerechtfertigt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf wurde als Lenkerin des auf die Ing. C S B GmbH, L, zugelassenen Pkw x am 20. Juni 2018, 09:45 Uhr, in Vöcklabruck, Ortsgebiet Wagrain, Bahnhofstraße 12 im Rahmen einer Verkehrskontrolle von RI M B, PI Vöcklabruck, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass am Pkw eine Rad-Reifen-Kombination montiert war, die nicht im Zulassungsschein eingetragen war, nämlich 235/45R19. Die Dimension „235/45R19“ war am Reifen von außen gut lesbar, wie das bei der Kontrolle angefertigte und der Anzeige beigelegte Farbfoto zeigt. In der Anzeige vom 22. Juni 2018, PAD/18/01149140/001/VStV, ist ausdrücklich vermerkt, dass der technische Zustand keine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt hat. Ein Sachverständiger war nicht vor Ort.
Die Lenkerin hat sich laut Anzeige damit verantwortet, die Reifen seien im Reifenhandel montiert worden und müssten passen, auch wenn sie nicht um Zulassungsschein stehen würden.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 9. Juli 2018 hat die Bf geltend gemacht, die Reifen seien am genannten Pkw, Erstzulassung 08/2014, bei der R GmbH & Co KG, L, 2016 montiert und bei der Überprüfung von der M GmbH, R, am 20. September 2017 auch nicht beanstandet worden. Dazu wurden Rechnungen und das Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG vom 20. September 2017 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug x den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspreche und nur leichte Mängel („kleiner Oberflächensteinschlag in der Frontscheibe und leicht schmierende Scheibenwischer“) aufweise.

Daraufhin hat die belangte Behörde die Strafe gegenüber der Strafverfügung von 80 Euro auf 30 Euro bzw von 36 auf 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt, den Schuldspruch aber unverändert gelassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes

erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. ...

Gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs 2 lit a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 4 Abs 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Aus der Anzeige ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei, dass durch die bei der Fahrzeugkontrolle am Pkw montierte Reifendimension keinerlei Gefährdung der Verkehrssicherheit bestanden hat. Eine solche würde zB dadurch entstehen, dass die Lenkbarkeit des Fahrzuges eingeschränkt ist, weil die Reifen beim Einschlagen am Radkasten schleifen oder ein Einschlagen überhaupt verhindern. Dass bei den hier montierten Reifen keine Gefahr (gemeint: für die Verkehrs- und Betriebssicherheit) und keine Umweltbeeinträchtigung bestanden hat, steht sogar im Schuldvorwurf.

Damit ist der Tatbestand des § 4 Abs 2 KFG ohne jeden Zweifel weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt und war daher mit der Aufhebung des Straferkenntnisses vorzugehen.

Dass die Reifendimension im Zulassungsschein nicht eingetragen war, kann der Bf nicht zur Last gelegt werden, auch wenn die Reifendimension am Reifen außen ablesbar war, da der bloße Lenker nicht in der Lage ist, Eintragungen im Zulassungsschein in irgend einer Weise zu beeinflussen:
Gemäß § 33 Abs 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; ...

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger